

# **Prüfungsordnung des postgradualen Diplomstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt (PrüfO)**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 14, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen; der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 12.04.2000 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 26.04.2000 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 03.07.2000, Az.:H4-437/566/9/1/1-1- die Ordnung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungszeitraum, Prüfer
- § 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistung
- § 6 Fachprüfung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Freiversuch
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung
- § 11 Diplomprüfung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 13 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 14 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten

## **Anlage**

Prüfungsplan

### **§ 1 Zweck der Prüfungsordnung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den postgradualen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen aufbaut. Er führt zu dem Abschluss - Diplomingenieur (FH).

(2) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

### **§ 2 Aufbau des Studiums**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Moduls erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 60 Kreditpunkte notwendig.

(4) Der Diplomstudiengang gliedert sich wie folgt:  
1. Fachsemester = 1. Studiensemester  
2. Fachsemester = Diplomarbeit  
Diplomprüfung

(5) Im Diplomstudiengang ist durch die Studenten eine von drei Vertiefungsrichtungen zu wählen. Es werden die Vertiefungsrichtungen  
Baubetrieb und Projektmanagement (BBP)  
Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung (KIS)  
Verkehr-Wasser-Umwelt (VWU)  
angeboten.

(6) Die zum Diplomstudiengang gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage geregelt.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender,
- drei weitere Professoren des Fachbereiches,
- zwei Studenten des Fachbereiches.

Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen,
4. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
5. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Diplomprüfung,
6. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

#### **§ 4 Prüfungszeitraum, Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.

(2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters an der Anschlagtafel des Fachbereiches bekannt zu machen.

(3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum an der Anschlagtafel des Fachbereichs bekannt zu geben.

(4) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach ThürHG berechnigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

#### **§ 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(6) Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

#### **§ 6 Fachprüfung**

(1) Jeder Modul schließt mit einer Fachprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Modulen auch Studienleistungen gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.

(2) Prüfungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt.

(3) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Beleg mit Kolloquium oder Projekt mit Kolloquium abgelegt. Über diese Prüfungsleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.

(4) Die Studienleistung wird in Form von Beleg - die Lehrveranstaltungen begleitend – abgelegt. Über diese Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.

(5) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten.

(6) Die Meldung zur erstmaligen Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(7) Bei Antritt zu Prüfungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten unter Vorlage des Personalausweises ein. Die Einschreibung zu Prüfungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.

(8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im Prüfungszeitraum des folgenden Semester wiederholt werden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(9) Jede Prüfungsleistung einschließlich der Diplomarbeit mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(10) Ist die Diplomarbeit mit Kolloquium nicht bestanden, müssen sowohl die Diplomarbeit als auch das Kolloquium wiederholt werden.

(11) Studienleistungen nach (4) können beliebig oft wiederholt werden.

(12) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prü-

fung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im postgradualen Studiengang an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR, abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind auch Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen.

### **§ 9 Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(3) Eine Prüfung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

### **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung**

(1) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt durch die Angabe eines Prozentsatzes der möglichen Gesamtleistung.

(2) Die Bewertung eines Moduls ist aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsleistungen zu bilden. Dabei ist auf einen ganzen Prozentsatz aufzurunden. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn das gewich-

tete Mittel über 50% beträgt. Die Gewichte ergeben sich aus der Anlage.

(3) Der Bewertung eines Moduls durch einen Prozentsatz wird eine Fachnote zugeordnet:

über 85%	= sehr gut,
über 75% bis 85%	= gut,
über 65% bis 75%	= befriedigend,
über 50 bis 65%	= ausreichend,
bis 50%	= nicht ausreichend.

(4) Die Diplomarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten. Sind die Bewertungen unterschiedlich, ist der arithmetische Mittelwert der Prozentsätze zu bilden und auf einen ganzen Prozentsatz aufzurunden.

## § 11 Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung schließt den Diplomstudiengang ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn 60 Kreditpunkte erreicht sind. Diese setzen sich zusammen aus

- 26 Kreditpunkten aus dem Lehrangebot der gewählten Vertiefungsrichtung
- 4 Kreditpunkten aus dem Lehrangebot der anderen Vertiefungsrichtungen
- 30 Kreditpunkten für die Diplomarbeit mit Kolloquium.

Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Module und der Diplomarbeit mit Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte. Abweichend davon ist als Gewicht für die Diplomarbeit die halbe Anzahl der Kreditpunkte zu wählen. Entsprechend §10 (3) wird das Gesamtprädikat gebildet.

(3) Die Diplomprüfung muss nach 4 Semestern abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten

(4) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die gewählte Vertiefungsrichtung, die Module mit den Bewertungen und Fachnoten, das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.

(5) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Diplom-Ingenieur/in (Fachhochschule)  
in abgekürzter Form  
Dipl.-Ing. (FH)  
beurkundet.

(6) Die Diplomarbeit wird in der Regel über aktuelle anwendungsorientierte Aufgabenstellungen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch das Lehrpersonal des Fachbereiches betreut.

(7) Das Thema der Diplomarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat des Fachbereiches Bauingenieurwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt grundsätzlich 12 Wochen.

(9) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer mit über 50% bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ist der Durchschnitt zu bilden.

(10) Über die angenommene Diplomarbeit wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit über 50% bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist der Durchschnitt zu bilden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Diplomarbeit mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.

(11) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Diplomarbeit angenommen wurde und alle Module entsprechend (2) erfolgreich erbracht sind.

(12) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Diplomarbeit mit Kolloquium nicht bestanden.

## **§ 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.

(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt.

## **§ 13 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses**

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.

(2) Der Widerspruch ist zu begründen.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

## **§ 14 Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 15 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, 27.04.2000

Prof. Dr. rer. nat. Schmidt  
Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Storm  
Rektor der Fachhochschule Erfurt



**Prüfungsplan**

**Anlage**

Modul	Modulbezeichnung Art	Wann	Dauer in min	Gewicht in %	Regel- semester	Kredit- punkte
<b>Baubetrieb und Projektmanagement</b>						
B814	Projekte des BBP Prüfungsleistung Projekt mit Kolloquium	LB		100	1	10
B414	Fertigungstechnik Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	1	4
B424	Baubetriebswirtschaft Prüfungsleistung Klausur	PZ	60	100	1	4
B434	Projektmanagement Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	1	4
B442	EDV im Baubetrieb Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium	LB		100	1	4
B912	Diplomarbeit mit Kolloquium Diplomarbeit Kolloquium	LB LB		70 30	2	30
<b>Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung</b>						
B824	Projekte des KIS Prüfungsleistung Projekt mit Kolloquium	LB		100	1	10
B312	Baustatik/Bauinformatik Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	1	4
B346	Bauwerke des Stahl- und Holzbaus Prüfungsleistung mündlich	PZ		100	1	4
B353	Bausanierung Prüfungsleistung Klausur	PZ	60	100	1	4
B361	Bauwerke des Stahl- und Spannbetonbaus Prüfungsleistung Klausur	PZ	150	100	1	4
B922	Diplomarbeit mit Kolloquium Diplomarbeit Kolloquium	LB LB		70 30	2	30
<b>Verkehr-Wasser-Umwelt</b>						
B834	Projekte des VWU Prüfungsleistung Projekt mit Kolloquium	LB		100	1	10
B561	Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen Prüfungsleistung Klausur	PZ	120	100	1	4
B571	Straßenbau/Straßenplanung Prüfungsleistung Beleg mit Kolloquium Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	50 50	1	4
B641	Wasserbau/Bauinformatik Prüfungsleistung Klausur	PZ	90	100	1	4
B651	Siedlungswasserwirtschaft/Altlasten/Deponiebau Studienleistung Beleg Prüfungsleistung Klausur	LB PZ	90	100	1	4
B932	Diplomarbeit mit Kolloquium Diplomarbeit Kolloquium	LB LB		70 30	2	30

In dem ersten Studiensemester sind zusätzlich 4 Kreditpunkte aus den Fächern der anderen Vertiefungen zu erbringen.

Legende: PZ Prüfungszeitraum

LB Lehrveranstaltungen begleitend